

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 NÖ PGV Autorisierung von Werkstätten

NÖ PGV - NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.10.2021

(1) Die Landesregierung hat Werkstätten über deren Antrag zu autorisieren, die in den§§ 4 und 5 angeführten Überprüfungen durchzuführen und Prüfberichte und Prüfplaketten auszustellen, wenn sie über die erforderliche technische Ausstattung und das notwendige, geschulte Personal zur Durchführung der Prüfung der in§ 2 Abs. 1 angeführten Pflanzenschutzgeräte entsprechend der Prüfanleitung nach Anlage 1 verfügen und die Anforderungen des§ 14 Abs. 4 und 5 NÖ PSMG, LGBI. 6170-6, sinngemäß erfüllen. Erforderlichenfalls hat die Autorisierung mit Einschränkung auf bestimmte Pflanzenschutzgerätearten oder -klassen zu erfolgen.

- (2) Autorisierte Werkstätten sind regelmäßig, zumindest jedoch innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einmal zu überprüfen.
- (3) Die Landesregierung hat über die von ihr autorisierten Werkstätten ein Register zu führen.

In Kraft seit 31.12.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$